Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterung zu Änderungen
Satzung der Evangelischen Jugend im	Geschäftsordnung der Evangelischen	Anpassung der
Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen ak-	Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-	Begrifflichkeit
tuell	Wittingen Änderungsentwurf	
Präa	mbel	
Wir als Evangelische Jugend sind eine	Wir als Evangelische Jugend sind eine	
lebendige, am Evangelium Jesu Christi	lebendige, am Evangelium Jesu Christi	
ausgerichtete Gemeinschaft.	ausgerichtete Gemeinschaft.	
Evangelische Jugend im Kirchenkreis	Evangelische Jugend im Kirchenkreis	
Wolfsburg-Wittingen geschieht dort,	Wolfsburg-Wittingen geschieht dort,	
wo Kinder und Jugendliche christliche	wo Kinder und Jugendliche christliche	
Gemeinschaft erleben. Grundlage der	Gemeinschaft erleben. Grundlage der	
Evangelischen Jugendarbeit ist das	Evangelischen Jugendarbeit ist das	
Wort Gottes. Die Evangelische Jugend	Wort Gottes. Die Evangelische Jugend	
im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen	im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen	
will Kindern und Jugendlichen Wege in	will Kindern und Jugendlichen Wege in	
ein gelingendes Leben aufzeigen, die	ein gelingendes Leben aufzeigen, die	
Werte und Inhalte unseres Glaubens	Werte und Inhalte unseres Glaubens	
im Alltag und die Liebe Gottes im eige-	im Alltag und die Liebe Gottes im eige-	
nen Leben erfahrbar machen und Ju-	nen Leben erfahrbar machen und Ju-	
gendliche in der Nachfolge Jesu bestä-	gendliche in der Nachfolge Jesu bestä-	
tigen. Sie will ihnen Raum geben, ihren	tigen. Sie will ihnen Raum geben, ihren	
Glauben zu leben, Orientierung am Le-	Glauben zu leben, Orientierung am Le-	
ben Jesu Christi zu finden, einen ver-	ben Jesu Christi zu finden, einen ver-	
antwortungsvollen Zugang zur Bibel	antwortungsvollen Zugang zur Bibel	
kennenzulernen und ermuntern, ihre	kennenzulernen und ermuntern, ihre	
Fähigkeiten in die Gemeinschaft einzu-	Fähigkeiten in die Gemeinschaft einzu-	
bringen.	bringen.	
Die Grundlage dieser Arbeit ist die	Die Grundlage dieser Arbeit ist die	
Ordnung der evangelischen Jugend	Ordnung für die Evangelische Jugend	Redaktionelle An-
der Landeskirche Hannovers. Kinder	in der Evluth. Landeskirche Hanno-	passung
und Jugendliche sollen in ihrer Persön-	<mark>ver</mark> . Kinder und Jugendliche sollen in	
lichkeit gestärkt werden, um ihren ei-	ihrer Persönlichkeit gestärkt werden,	
genen Platz im Leben, in der Kirche	um ihren eigenen Platz im Leben, in	
und der Gesellschaft zu finden und als	der Kirche und der Gesellschaft zu fin-	
Christinnen und Christen Verantwor-	den und als Christinnen und Christen	
tung in der Welt zu übernehmen.	Verantwortung in der Welt zu über-	
Die Evangelische Jugend im Kirchen-	nehmen.	
kreis Wolfsburg-Wittingen versteht	Die Evangelische Jugend im Kirchen-	
sich als Plattform für die Thematisie-	kreis Wolfsburg-Wittingen versteht	
rung gesellschaftspolitischer und ju-	sich als Plattform für die Thematisie-	
gendrelevanter Themen und Aktionen.	rung gesellschaftspolitischer und ju-	
	gendrelevanter Themen und Aktionen.	
§ 1 Kirchenkreisjug	endkonvent (KKJK)	
Der KKJK ist das Parlament der Evan-	Der KKJK ist das Parlament der Evan-	
gelischen Jugend im Kirchenkreis	gelischen Jugend im Kirchenkreis	
Wolfsburg-Wittingen. Evangelische Ju-	Wolfsburg-Wittingen. Evangelische Ju-	
gend meint und beinhaltet getaufte	gend meint und beinhaltet getaufte	
Kinder und Jugendliche im Kirchen-	Kinder und Jugendliche im Kirchen-	
kreis und Kinder und Jugendliche, die	kreis und Kinder und Jugendliche, die	

sich zugehörig fühlen. Arbeit mit Kindern hat die Zielgruppe 6-12 Jährige, Jugendarbeit bezieht sich auf 13-27 Jährige. Wenn im Folgenden von Jugendlichen die Rede ist, ist die Altersgruppe von 13-27 Jahren gemeint. Grundlage der Arbeit des KKJK ist die Ordnung der Evangelischen Jugend in der ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Ziel des KKJK ist es, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, in diesem Sinne das Programm der Evangelischen Jugend verantwortlich zu gestalten. Zu den Aufgaben des KKJK gehört es, den Informationsfluss zwischen den einzelnen Kirchengemeinden des Kirchenkreises und den Verbänden eigener Prägung herzustellen, sowie die Evangelische Jugend als Ganzes nach außen zu repräsentieren. Die Rechte und Pflichten des KKJK sind in dieser Ordnung verankert und orientieren sich an den Rechten und Pflichten kirchlicher Gremien, die davon unbenommen sind – hier Kirchenkreistag (KKT) und Kirchenkreisvorstand (KKV).

Mit folgenden Aufgaben beschäftigt sich der KKJK:

- Er erarbeitet und beschließt Ziele der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis.
- Er plant, koordiniert und reflektiert gemeinsame Vorhaben (Projekte, Seminare, Freizeiten, Jugendgottesdienste und ähnliche Aktionen).
- Er vertritt die Evangelische Jugend des Kirchenkreises nach außen.
- Es werden zwei Delegierte für den Sprengeljugendkonvent und Vertreter*innen für die Jugendringe im Landkreis Gifhorn und Stadt Wolfsburg gewählt.

sich zugehörig fühlen. Arbeit mit Kindern hat die Zielgruppe 6-12 Jährige, Jugendarbeit bezieht sich auf 13-27 Jährige. Wenn im Folgenden von Jugendlichen die Rede ist, ist die Altersgruppe von 13-27 Jahren gemeint. Grundlage der Arbeit des KKJK ist die Ordnung für die Evangelische Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover. Ziel des KKJK ist es, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, in diesem Sinne das Programm der Evangelischen Jugend verantwortlich zu gestalten. Zu den Aufgaben des KKJK gehört es, den Informationsfluss zwischen den einzelnen Kirchengemeinden des Kirchenkreises und den Verbänden eigener Prägung herzustellen, sowie die Evangelische Jugend als Ganzes nach außen zu repräsentieren. Die Rechte und Pflichten des KKJK sind in dieser Ordnung verankert und orientieren sich an den Rechten und Pflichten kirchlicher Gremien, die davon unbenommen sind – hier Kirchenkreissynode (KKS) und Kirchenkreisvorstand (KKV).

Mit folgenden Aufgaben beschäftigt sich der KKJK:

- Er erarbeitet und beschließt Ziele der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis.
- Er plant, koordiniert und reflektiert gemeinsame Vorhaben (Projekte, Seminare, Freizeiten, Jugendgottesdienste und ähnliche Aktionen).
- Er vertritt die Evangelische Jugend des Kirchenkreises nach außen.
- Es werden zwei Delegierte für den Sprengeljugendkonvent im Sprengel Lüneburg gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Es werden Vertreter¹ für die Jugendringe im Landkreis Gifhorn

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung

Ergänzung der Amtszeit und Einzelnennung der Delegationen.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Übersichtlichkeit das generische Maskulinum verwendet, dabei werden alle Geschlechter angesprochen.

 Er entscheidet über die dem KKJK zur Verfügung stehenden Finanzen für die Kinder- und Jugendar-

beit im Kirchenkreis.

- Er sorgt für die Vernetzung und die Kontakte ehrenamtlich tätiger Jugendlicher in der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises.
- Er koordiniert und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit der Ev. Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen.
- Er wirkt bei der Anstellung des/der Kirchenkreisjugendwart*in mit und ist bei der personellen Stellenbesetzung mit einzubeziehen.

- Er schlägt dem Kirchenkreisvorstand den/die Kirchenkreisjugendpastor*in zur Berufung vor.
- Er arbeitet mit dem Kirchenkreisjugenddienst zusammen.
- Er schlägt dem Kirchenkreisvorstand Vertreter*innen aus der Ev.
 Jugend zur Berufung in den Kirchenkreistag vor.
- Er ist über Stellenplanungsprozesse, die die Jugendarbeit betreffen, von Anfang an zu informieren und, sofern möglich, einzubeziehen.

und in der Stadt Wolfsburg gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- Er entscheidet über die dem KKJK zur Verfügung stehenden Finanzen.
- Er sorgt für die Vernetzung und die Kontakte ehrenamtlich tätiger Jugendlicher in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises.
- Er koordiniert und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit der Ev. Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen.
- Er wirkt bei der Anstellung des Kirchenkreisjugendwartes sowie bei der Anstellung von Jugendarbeitern auf Kirchenkreisebene mit und ist bei der personellen Stellenbesetzung mit einzubeziehen. Dabei bestimmt der KKJK-Vorstand mindestens eine Person unter 27 Jahren, die am Bewerbungsgespräch teilnimmt.
- Er schlägt dem Kirchenkreisvorstand den Kirchenkreisjugendpastor zur Berufung vor.
- Er arbeitet mit dem Kirchenkreisjugenddienst zusammen.
- Er schlägt dem Kirchenkreisvorstand Vertreter aus der Ev. Jugend zur Berufung in die Kirchenkreissynode vor.
- Er ist über Stellenplanungsprozesse, die die Jugendarbeit betreffen, von Anfang an zu informieren und einzubeziehen.

Streichung des zweiten Teilsatzes.

Umformulierung

Ergänzung der Stellen auf Kirchenkreisebene und der Benennung einer Person für das Bewerbungsgespräch.

Redaktionelle Änderung

Streichung des "sofern möglich"

§ 2 Zusammensetzung des KKJK

- Zum KKJK sind alle ehrenamtlich und beruflich T\u00e4tigen in der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen eingeladen.
- Jede Kirchengemeinde, in der Jugendarbeit stattfindet, und jeder Jugendverband eigener Prägung der Ev. Jugend ist aufgerufen Vertreter*innen in den KKJK zu entsenden.
- Zum KKJK sind alle ehrenamtlich und beruflich T\u00e4tigen in der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen eingeladen.
- Jede Kirchengemeinde ist aufgerufen 2 Vertreter in den KKJK zu entsenden. Alternativ kann die Delegation von der Region ausgeübt werden.
- 3. Die Jugendverbände eigener Prägung der Ev. Jugend, welche im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen aktiv sind, sind ebenso dazu aufgerufen 2 Vertreter in den KKJK zu entsenden.

Ergänzung einer konkreten Anzahl an Vertretern für den KKJK.

Trennung der Gemeinden von den Verbänden eigener Prägung.

- Stimmberechtigt sind alle anwesenden ehrenamtlichen Jugendlichen.
- 4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Delegierten aus den Kirchengemeinden/Regionen und den Jugendverbänden eigener Prägung. Darüber hinaus sind alle anwesenden Personen stimmberechtigt, die seit mindestens einem halben Jahr ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen aktiv sind. Stimmberechtigt kann nur sein, wer zwischen 13 und (einschließlich) 27 Jahren alt und nicht hauptamtlich im Sprengel Lüneburg aktiv ist.

Deutlichere Ausformulierung der Stimmberechtigung.

Mit beratender Stimme sollten an den Sitzungen teilnehmen:

- a) Der/die Kirchenkreisjugendwart*in
- b) Der/die Kirchenkreisjugendpastor*in

Mit beratender Stimme sollten an den Sitzungen teilnehmen:

- a) Der Kirchenkreisjugendwart
- b) Der Kirchenkreisjugendpastor
- c) Ein Vertreter aus dem Kirchenkreisvorstand

c) Ein/e Vertreter*in aus dem Kirchenkreisvorstandd) Ein/e Vertreter*in aus dem

Ausschuss für Jugend des

4. Auf eine paritätische Besetzung von weiblichen und männlichen Jugendlichen sollte bei allen Ämtern geachtet werden.

Kirchenkreistages

5. Eine Ämterhäufung sollte vermieden werden.

- d) Ein Vertreter aus dem Ausschuss für Jugend der Kirchenkreissynode
- Bei allen Ämtern, die mit mehr als zwei Personen besetzt sind, ist darauf zu achten, dass nicht nur ein Geschlecht vertreten ist.
- 6. Eine Ämterhäufung sollte vermieden werden.

Redaktionelle Änderung

2-Geschlechterregelung statt Parität

Ausnahmerege-

lung

§ 3 Sitzungen des KKJK

- 1. Der KKJK tagt mindestens drei Mal im Jahr.
- Der KKJK tagt mindestens drei Mal im Jahr.
 - über Ausnahmen aufgrund von Krisensituationen entscheidet der KKJK-Vorstand unter Beteiligung des Kirchenkreisjugendwartes.
 - b) Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche KKJK-Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder des KKJKs (§ 2 Nr. 4) eine solche aus wich-

tigem Grund beantragen. Der Antrag muss begründet sein.

- Jedes Jahr sollte, soweit der KKJK dies nicht anders beschließt, ein vom KKJK-Vorstand geplantes und organisiertes KKJK-Wochenende stattfinden.
- KKJK-Wochenende

- 2. Es muss eine Woche vorher schriftlich mit einer Tagesordnung auf der
 Internetseite der Evangelischen Jugend Wolfsburg-Wittingen eingeladen werden. Es wird ein Protokoll
 angefertigt, das spätestens 14 Tage
 nach der Sitzung ebenfalls auf der
 Internetseite abrufbar ist.
- 3. Es muss spätestens 2 Wochen vor einer KKJK-Sitzung schriftlich oder auf vergleichbaren Wege (z.B. via Social Media), mit einer Tagesordnung auf der Internetseite der Evangelischen Jugend Wolfsburg-Wittingen, eingeladen werden. Dabei sind alle vorher gemeldeten Delegierten nach § 2 Nr. 2, 3

Aufweichen der Schriftformklausel

Protokolle müssen vom KKJK oder schriftlich oder via E-Mail einzuladem Vorstand abgesegnet werden. den. Die Kirchengemeinden sind via E-Mail spätestens 2 Wochen vor einem KKJK auf diesen hinzuweisen. 4. Es wird von jeder KKJK-Sitzung ein Protokoll angefertigt, das spätes-Abtrennen von tens 14 Tage nach der Sitzung auf Einladung und Protokoll der Internetseite des KKJK abrufbar ist. Protokolle müssen vom KKJK oder dem Vorstand beschlossen werden. Der KKJK ist beschlussfähig, soweit Erhöhung der anordnungsgemäß eingeladen 3. Der KKJK ist beschlussfähig, wenn wesenden Mitmindestens 5 stimmberechtigte wurde und mindestens 6 stimmglieder auf 6; berechtigte Mitglieder anwesend Mitglieder anwesend sind. Klausel für Gesind. Dabei sollten die Stimmen meindedeleder Delegierten aus den Kirchengierte; Feststelgemeinden/Regionen mindestens lung der Be-25 % der Gesamtstimmen ausmaschlussfähigkeit; Anfechtung der chen. Die Beschlussfähigkeit wird Beschlussfähigvon der Moderation zu Beginn der keit Sitzung festgestellt. Nach Feststellung gilt der KKJK während der gesamten Sitzung als beschlussfähig, es sei denn, die Beschlussfähigkeit wird von einem stimmberechtigten KKJK-Mitglied angefochten. 6. Der Vorstand leitet die Sitzung und begrenzt bei Bedarf die Redezeit. 4. Der Vorstand leitet die Sitzung und 7. Der KKJK kann Aufgaben an Ar-Übertragung von begrenzt bei Bedarf die Redezeit. beitsgruppen bzw. Ausschüsse so-Aufgaben an den wie an den Vorstand übertragen. 5. Der KKJK kann Aufgaben an Ar-Vorstand. beitsgruppen bzw. Ausschüsse <mark>übertragen.</mark> § 4 Jahresplanung Eine Jahresreflexion und die Pro-Eine Jahresreflexion wird auf einer Überarbeitung grammplanung für das folgende Jahr KKJK-Sitzung in der zweiten Jahresder Jahresrefleführt der KKJK auf einer Klausurtagung hälfte durchgeführt. Die Programmxion und -planung durch. planung wird vom KKJK-Vorstand und

dem Kirchenkreisjugendwart

vorgeschlagen und vom KKJK ebenfalls in der zweiten Jahreshälfte im Rahmen einer KKJK-Sitzung überarbeitet und beschlossen.

§ 5 Der Vorstand des KKJK

- 1. Der KKJK wählt jeweils im Spätherbst aus den anwesenden Mitgliedern der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen einen Vorstand für zwei Jahre. Dieser besteht möglichst aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Auf eine paritätische sowie möglichst regional gleichmäßige Besetzung ist zu achten. Die Mitglieder des KKJK, die Kirchenkreisjugendpastorin oder der Kirchenkreisjugendpastor und die Kirchenkreisjugendwartin bzw. der Kirchenkreisjugendwart können Wunsch des KKJKVorstandes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Im Interesse der Eigenständigkeit der Evangelischen Jugend sind nur ehrenamtlich tätige jugendliche in den Vorstand wählbar.
- 3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des KKJK gebunden.
- 4. Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann die Vertrauensfrage stellen. Spricht der KKJK dem Vorstand oder einem Mitglied nicht das Vertrauen aus, so muss auf der nächsten ordentlichen Sitzung ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Bis dahin bleiben der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied im Amt.
- Die Vertrauensfrage muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung mitgeteilt werden und ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Es muss die

- Der KKJK wählt jeweils in der zweiten Jahreshälfte aus den anwesenden Mitgliedern der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen einen Vorstand für zwei Jahre. Dieser besteht möglichst aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Es ist darauf zu achten, dass der Vorstand nicht nur aus einem Geschlecht besteht sowie regional möglichst gleichmäßig besetzt ist. Die Mitglieder des KKJK, die Kirchenkreisjugendpastorin oder der Kirchenkreisjugendpastor und die Kirchenkreisjugendwartin bzw. der Kirchenkreisjugendwart können auf Wunsch des KKJK-Vorstandes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- Im Interesse der Eigenständigkeit der Evangelischen Jugend sind nur ehrenamtlich tätige Jugendliche in den Vorstand wählbar.
- 3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des KKJK gebunden.
- 4. Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann die Vertrauensfrage stellen. Spricht der KKJK dem Vorstand oder einem Mitglied nicht das Vertrauen aus, so muss auf der nächsten ordentlichen Sitzung ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Bis dahin bleiben der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied im Amt.
- Die Vertrauensfrage muss dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der nächsten KKJK-Sitzung mitgeteilt werden und ordentlicher

Änderung des Zeitpunkts für mehr Flexibilität.

Zwei-Geschlechter Regelung

Redaktionelle Änderung

Änderung der Frist in 21 Tage, um fristgerecht einladen zu Möglichkeit geben eventuelle Neuwahlen anzuschließen.

- 6. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte, während der KKJK nicht tagt.
 - b) die Vorbereitung der KKJK-Sitzungen. Dazu gehört:
 - die Vorbereitung einer Tagesordnung, die zusammen mit der Einladung verschickt wird.
 - Anträge entgegennehmen und zu verschicken.
 - die Leitung des KKJK und die Durchführung von Beschlüssen.
 - d) die Vertretung der Interessen des KKJK nach außen. Zu Anfang der Wahlperiode werden zwei öffentliche Sprecher bestimmt, die als Ansprechpartner für andere Gremien dienen.

Tagesordnungspunkt sein. Es muss die Möglichkeit geben eventuelle Neuwahlen anzuschließen.

- 6. Auf Vorschlag des Kirchenkreisjugendwartes oder auf Antrag eines stimmberechtigten KKJK-Mitglieds kann der KKJK durch einfachen Beschluss die Neuwahlen des Vorstandes beschließen.
- 7. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte, während der KKJK nicht tagt.
 - b) die Vorbereitung der KKJK-Sitzungen und die Organisation des KKJK-Wochenendes. Dazu gehört:
 - die Vorbereitung einer Tagesordnung, die zusammen mit der Einladung verschickt wird.
 - Anträge entgegennehmen und zu verschicken.
 - die Leitung des KKJK und die Durchführung von Beschlüssen.
 - d) die Vertretung der Interessen des KKJK nach außen. Zu Anfang der Wahlperiode werden zwei öffentliche Sprecher bestimmt, die als Ansprechpartner für andere Gremien dienen.
 - e) die dem KKJK zur Verfügung stehenden Gelder zu verwalten.
 - f) Mindestens alle zwei Jahre sollte es zu einem Gespräch über die

können; Redaktionelle Änderung.

Möglichkeit des KKJWs Neuwahlen anzuregen.

Ergänzung des KKJK-WE

- e) die dem KKJK zur Verfügung stehenden Gelder zu verwalten.
- Mindestens alle zwei Jahre sollte es zu einem Gespräch über die Situation in der Jugendarbeit zwischen dem Vorstand des KKJK, Superintendent*in, Kirchenkreisjugendpastor*in, Kirchenkreisjugendwart*in und der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendarbeit des Kirchenkreistages kommen.
- Der Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder arbeiten unabhängig von ihren Kirchengemeinden und Verbänden.

Situation in der Jugendarbeit zwischen dem Vorstand des KKJK, Superintendent, Kirchenkreisjugendpastor, Kirchenkreisjugendwart und des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendarbeit der Kirchenkreissynode kommen.

 Der Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder arbeiten unabhängig von ihren Kirchengemeinden und Verbänden. Redaktionelle Änderung

§ 6 Beschlüsse und Wahlen

- Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- 2. Wahlen in den Vorstand und Sprengeljugendkonvent sollen schriftlich erfolgen, insbesondere dann, wenn für ein Amt mehrere Kandidat*innen zur Verfügung stehen. Ist dies von mindestens einem Mitglied gewünscht, so wählt der KKJK eine/n Wahlleiter*in und eine/n Protokollführer*in, der/die das Ergebnis der Wahl festhält.
- Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2. Eine Wahl hat gewonnen, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Alle Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Wahl läuft wie folgt ab:
 - a) Der KKJK wählt zu Beginn einer Wahl eine Wahlleitung und ein Protokollführer, der das Ergebnis der Wahl festhält. Die Wahlleitung darf bis zu zwei Wahlhelfer bestimmen. Weder die Wahlleitung noch die Wahlhelfer oder der

Verschieben der Wahlen in Nummer 2. Ergänzung der Stimmgleichheit.

Ausführlichere Beschreibung des Wahlverfahrens.

- Protokollführer dürfen zur Wahl stehen und nicht selbst wählen.
- b) Auf Antrag eines KKJK-Mitglieds wird eine Personaldebatte geführt. Dazu verlassen
 alle nicht stimmberechtigten
 Personen, bis auf die Wahlleitung und dessen Wahlhelfer,
 den Raum. Die zur Wahl stehenden Personen verlassen
 ebenso den Raum.
- c) Besteht nach dem ersten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr Personen und ist diese Stimmgleichheit wahlentscheidend, wird für diese Personen ein zweiter Wahlgang gestartet und erneut gewählt. Besteht danach erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 3. Jede gewählte Person hat das Recht vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit zurückzutreten. Der Rücktritt ist persönlich oder schriftlich (von der betreffenden Person unterschrieben) vor dem KKJK zu erklären.

Rücktrittsmöglichkeit

- 3. Satzungsänderungen können nur mit einwöchiger Ankündigung und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden. Mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder müssen anwesend sein.
- 4. Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch schriftlichen Antrag eines stimmberechtigten KKJK-Mitglieds, welcher spätestens 3 Wochen vor der nächsten KKJK-Sitzung beim KKJK-Vorstand eingeht, angeregt werden. Die Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

Änderungen der Geschäftsordnung.

 Bei Stimmengleichheit wird ein zweites Mal gewählt. Bei erneuter

Streichung der Nummer 4.

Stimmengleichheit wird der Tagesordnungspunkt vertagt.		
Epi	ilog	
Die Satzung wurde beim Kirchenkreis-	Die Geschäftsordnung wurde beim Kir-	Redaktionelle Än-
jugendkonvent der Evangelischen Ju-	chenkreisjugendkonvent der Evangeli-	derungen
gend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wit-	schen Jugend im Kirchenkreis Wolfs-	
tingen am 30. Mai 2015 in Wittingen	burg-Wittingen am xxx in xxx beschlos-	
beschlossen.	sen. <mark>Sie tritt am xxx in Kraft.</mark>	